

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Trainings

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen regeln die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Auftraggebern sowie Teilnehmern von Offenen Seminaren bei der EACG GMBH sowie der EACG Marke ECS (im Folgenden auch kurz „ECS“ genannt). Sie sind Bestandteil jedes Seminars.

Auftraggeber kann der Teilnehmende selbst oder auch ein Unternehmer sein, der Dritte als Teilnehmer zu einem Seminar anmeldet. Der Teilnehmer ist Verbraucher im Sinne des §13 BGB, soweit der Zweck der bestellten Lieferung und Leistung nicht seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Dagegen ist Unternehmer jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die beim Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

§ 2 Vertragsgegenstand

Seminare und Trainings der ECS (im Folgenden kurz „Seminare“ bezeichnet) haben i.d.R. eine Laufzeit von 1 bis 3 Tagen, können jedoch im Einzelfall auch umfangreicher sein. Sie umfassen u.a.: Präsenzunterricht am Standort des Auftraggebers, Präsenzunterricht an einem von EACG bereitgestellten Standort oder online in der ECS Knowledgebase, insbesondere durch einen privaten oder beruflichen Computer.

§ 2.1 Lernmittel zum Seminar

Für die Teilnahme an einem EACG-Standort oder nach Vereinbarung an einem externen Schulungsort stellt die EACG jedem Teilnehmer für die Dauer des Seminars die von EACG vorgesehenen, kursbegleitenden Lernmittel zur Verfügung. Bei einer Teilnahme an allen anderen Standorten ist der Teilnehmer für die Bereitstellung der technischen Mittel selbst verantwortlich. Bei vorzeitigem Austritt sind die Lernmittel (in Print- oder elektronischer Form) der nicht absolvierten Seminarinhalte zurückzugeben.

§ 2.2 Anmeldung und Vertragsabschluss

Jede Person kann sich oder eine andere Person bei der EACG zu einem Seminar anmelden. Die Anmeldung muss schriftlich über das vom Auftraggeber unterschriebene Anmeldeformular per Post, elektronisch über die EACG oder ECS Website ohne Unterschrift oder per Fax erfolgen. Mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die EACG an den Auftraggeber wird die Anmeldung bindend. Schriftliche Mitteilungen werden an die, in der Anmeldung genannte, Adresse des Teilnehmers sowie des Auftraggebers gesandt. Adressänderungen haben Auftraggeber wie Teilnehmer schriftlich anzuzeigen.

§ 3 Gebühren

§ 3.1 Vertragliche Gebühren

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die in der Ausschreibung festgelegten Gebühren zu den festgelegten Fälligkeiten durch Überweisung an die EACG bis zwei Tage vor Kursbeginn zu entrichten. Die Seminargebühren sind im jeweiligen Angebot einzusehen. Bei Seminaren, die an einem EACG Standort durchgeführt werden, sind die Kosten für die Nutzung der technischen Einrichtung inbegriffen. Kosten für Seminarunterlagen sind in jedem Fall im Preis inbegriffen.

§ 3.2 Gebührenrückstände

Für die in der Seminaurausschreibung festgelegten Gebühren haftet der Auftraggeber. Nach erfolgloser Zahlungserinnerung und Mahnung ist EACG berechtigt, dem Teilnehmer ohne Einhaltung weiterer Fristen zu kündigen. Für rückständige Gebühren behält sich EACG die Erhebung banküblicher Sollzinsen (Euribor des Monatsersten zzgl. 6 Prozentpunkte) vor.

§ 4 Widerruf, Rücktritt und Kündigung

Widerrufe und Kündigungen bedürfen immer der Schriftform, können jedoch auch per Telefax und E-Mail erteilt werden. Das Fernbleiben vom Seminar

gilt nicht als Kündigung. In den Fällen von Widerruf und Rücktritt sind bereits erhaltene Lernmaterialien unaufgefordert an EACG zurückzugeben.

§ 4.1 Widerruf durch den Auftraggeber/ Teilnehmer

Verbrauchern steht im Falle von Fernabsatzgeschäften sowie Fernunterrichtsverträgen ein gesetzliches Widerrufsrecht von 2 Wochen ab Vertragsbeginn zu. Hat der Verbraucher fristgerecht widerrufen, ist er an seine Anmeldung nicht mehr gebunden. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform innerhalb der aktuellen gesetzlichen Frist gegenüber EACG zu erklären. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Die Frist beginnt mit der Anmeldung, jedoch nicht vor ordnungsgemäßer Belehrung über das Widerrufsrecht.

§ 4.2 Rücktritt durch den Auftraggeber/Teilnehmer

Der Rücktritt kann kostenfrei, ohne Angabe von Gründen, bis 20 Arbeitstage vor Veranstaltungsbeginn erfolgen. Im Falle eines Rücktritts innerhalb von weniger als 20 Arbeitstagen vor Veranstaltungsbeginn, entsteht eine Stornierungsgebühr in Höhe von 50 v. H. der Seminarkosten. Im Falle eines Rücktritts innerhalb von weniger als 5 Arbeitstagen vor Seminarbeginn entsteht eine Stornierungsgebühr in Höhe von 100 v. H. der Seminarkosten. Bei Nichterscheinen ohne vorherige Rücktrittserklärung fallen die vollen Seminargebühren an. Stornierungsgebühren entstehen nicht, wenn der Kunde nachweist, dass der Schaden der EACG wesentlich niedriger ist als die erhobene Stornierungsgebühr oder wenn ein Ersatzteilnehmer in das Vertragsverhältnis eintritt. Das in Punkt 4.1 beschriebene Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt.

§ 4.3 Kündigung durch den Auftraggeber/Teilnehmer

Bei Seminaren mit einer Laufzeit von mehr als 3 Monaten kann das Vertragsverhältnis nach Kursstart mit einer Frist von vier Wochen, erstmals zum Ende der ersten drei Monate, sodann jeweils zum Ende der nächsten drei Monate, gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß §626 BGB bleibt unberührt. Abzüglich einer Verwaltungsgebühr von 25 v. H. des Gesamtpreises und der bis zu diesem Zeitpunkt verbrauchten

Qualifizierungskosten, werden zu diesem Zeitpunkt gezahlte Kursgebühren zurückerstattet.

§ 4.4 Rücktritt durch die ECS

EACG behält sich vor, das Seminar bis 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn wegen wichtiger Gründe (wie z. B. zu geringer Teilnehmeranzahl) räumlich und/oder zeitlich zu verlegen oder abzusagen. In Fällen höherer Gewalt, welche die Durchführung des Seminars nicht nur erschweren, sondern undurchführbar machen oder bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl ist EACG darüber hinaus berechtigt, die Seminarveranstaltung kurzfristiger abzusagen. EACG wird sich in diesen Fällen bemühen, den Teilnehmer/Auftraggeber sofort zu informieren und den Teilnehmer auf Wunsch auf einen anderen Termin umzubuchen. Wünscht der Teilnehmer/Auftraggeber dies nicht, werden bereits geleistete Teilnahmegebühren zurückerstattet. Etwaige Ansprüche des Teilnehmers über die gesetzlichen Ansprüche aus dem gesetzlichen Rückgewährschuldverhältnis hinaus sind ausgeschlossen. Eine Erstattung nutzlos aufgewandeter Reisekosten und sonstiger Aufwendungen erfolgt nur, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der EACG oder der Personen, der sie sich bedient, zum Ausfall des Seminars geführt haben. In keinem Fall erfolgt eine Erstattung von Stornierungskosten von Hotelzimmern.

§ 5 Mit- und Einwirkungspflichten

Der Auftraggeber verpflichtet sich, auf die von ihm in Fortbildungen entsandten Teilnehmer dahingehend einzuwirken, dass diese alle Verpflichtungen einhalten, die auch den unmittelbar mit der EACG vertragschließenden Teilnehmern obliegen, insbesondere zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen und urheberrechtlichen Verpflichtungen sowie zum pfleglichen Umgang mit überlassenen Gegenständen (vgl. Ziff. 6 und 7 dieser AGB).

§ 6 Haftung und Schutz

§ 6.1 Haftung

Die EACG haftet für das Abhandenkommen oder die Beschädigung persönlicher Gegenstände und Daten nur dann, wenn ihr eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung etwa ihr obliegender Bewachungs- oder Obhutspflichten vorzuwerfen ist,

oder wenn es sich bei diesen Pflichten im Einzelfall um Kardinalpflichten gehandelt hat. Die EACG haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der EACG oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Sie haftet auch für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der EACG oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Sie haftet weiterhin für die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung von Kardinalpflichten. Darüber hinaus ist die Haftung der EACG ausgeschlossen. Der Teilnehmer stellt EACG schon jetzt von der Haftung gegenüber Dritten frei, die dadurch entsteht, dass der Teilnehmer schuldhaft eine Pflicht aus diesem Vertrag verletzt hat.

§ 6.2 Datenschutz

Die mit der Anmeldung und der Durchführung des Seminars eingehenden Daten werden von EACG nur zur Durchführung des Vertrages und zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen – unter Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen – erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 6.4 Urheberrecht

Auftraggeber und Teilnehmer verpflichten sich zur Beachtung bestehender Urheberrechte und verwandter Schutzrechte. Die von EACG bereitgestellten Unterrichtsmaterialien dürfen nur für Unterrichtszwecke eingesetzt werden. Die Unterlagen sind ausschließlich zum persönlichen Gebrauch für die Teilnehmer bestimmt und dürfen nicht weitergegeben werden. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks und der Vervielfältigung der Schulungsunterlagen oder von Teilen daraus bleiben allein der EACG vorbehalten. Kein Teil der Schulungsunterlagen sowie der eingesetzten urheber- und markenrechtlich geschützten Software darf ohne schriftliche Genehmigung in irgendeiner Form, auch nicht für Zwecke der Unterrichtsgestaltung, reproduziert, insbesondere unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt, verbreitet oder zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden. Videoaufzeichnungen oder Screenshots des Unterrichts durch Teilnehmer oder Auftraggeber sind nicht gestattet. Alle Video-, Ton- und Bildrechte liegen bei der EACG. Der Teilnehmer

stellt EACG von Ansprüchen Dritter frei, die von diesen aufgrund der Nichtbeachtung der vorliegenden Vereinbarung geltend gemacht werden.

§ 6.5 Übertragung von Nutzungsrechten

Der Teilnehmer räumt EACG an allen Produkten, die er ggf. in Zusammenarbeit mit anderen Teilnehmern sowie dem Trainer im Rahmen von Qualifizierungen herstellt, unentgeltlich die ausschließlichen, übertragbaren, zeitlich und örtlich unbegrenzten Nutzungsrechte ein, soweit dem Teilnehmer an den Produkten Urheberrechte oder Rechte an schutzrechtsfähigen Erfindungen oder Schöpfungen zustehen. Die Rechtseinräumung erstreckt sich auf alle bekannten Nutzungsarten, die nach dem Zweck der Qualifizierung für EACG oder das Partnerunternehmen, für welches das Produkt hergestellt wird, von Bedeutung sind. EACG kann die Nutzungsrechte an Partnerunternehmen weitergeben. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei der Herstellung des Produktes keine Schutzrechte Dritter zu verletzen. Der Teilnehmer verpflichtet sich weiterhin, im Einzelfall einen gesonderten Lizenzvertrag mit EACG im Hinblick auf das jeweils betroffene Produkt zu unterzeichnen.

§ 7 Technik

Teilnehmern, die an einem EACG Standort an einem Seminar teilnehmen, wird die vorgesehene Technik gestellt. Der Teilnehmer verpflichtet sich zum pfleglichen Umgang mit der von der EACG zur Verfügung gestellten technischen Ausstattung. Die vorhandene Hard- und Software darf nicht für Zwecke genutzt werden, die im Widerspruch zu allgemein gültigen Rechtsvorschriften stehen. Es ist demzufolge verboten gewaltverherrlichende, pornografische und rassistische Darstellungen in Bild, Ton und Schrift zu übertragen, zu speichern, zu verarbeiten und zu verbreiten. Kopieren, Bearbeiten oder Löschen fremder Daten ist nicht erlaubt. In diesem Sinne strafrechtlich relevante Handlungen werden zur Anzeige gebracht. Das Entfernen und Austauschen von EACG-Hardware, eigenmächtige Eingriffe in die Hard- und Softwarekonfiguration sowie sonstige Beeinträchtigungen der Server und Netzwerke sind zu unterlassen. Defekte an Hard- und Software sowie der Zugriff durch unbefugte Dritte sind unmittelbar einem EACG-Mitarbeiter zu melden. Unterrichtsbezogene Daten sind täglich auf externen Datenträgern zu sichern und regelmäßig auf Virenbefall zu prüfen. Das Speichern von privaten Daten, Spielen, Filmen, Musik etc. auf den

Netzlaufwerken oder Lernplatz-PCs ist nicht gestattet. Die Installation von Software (auch kostenloser) ist aus Missbrauchsgründen zu unterlassen. Um einen reibungslosen Unterrichtsablauf gewährleisten zu können, darf die vorhandene Software (Systemdateien und alle fremden Dateien) nicht gelöscht oder verändert werden. Der Teilnehmer darf den am EACG-Standort zur Verfügung gestellten Internetzugang während der Unterrichtszeiten ausschließlich zu Qualifizierungszwecken benutzen. Die Bereitstellung des Internetanschlusses stellt eine freiwillige Leistung von EACG dar. EACG behält sich vor, Teilnehmer von der Nutzung des Internetanschlusses auszuschließen. Teilnehmer, die von einem externen Standort an einem EACG Seminar teilnehmen verpflichten sich auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung die von EACG geforderten, technischen Voraussetzungen zu erfüllen.

§ 7.1 Hardware, Software, Internet

Aus rechtlichen Gründen ist dem Missbrauch von ECS-Lizenzen vorzubeugen. Falls dies doch geschieht, wird dies umgehend beim Lizenzgeber angezeigt. Die Schadensregulierung erfolgt dann durch den Lizenzgeber direkt mit dem Teilnehmer.

§ 7.2 ECS-Zugang

Bei Seminaren, die sich mit ECS befassen, erhält der Teilnehmer von EACG nach Eingang der Teilnahmegebühr vor Seminarbeginn die zur Online-Nutzung erforderlichen Zugangsdaten. Die vertragsgemäße Nutzung umfasst das Laden, Anzeigen und Verwenden der ECS-Lösung Software zur Vorbereitung bzw. Ausübung der Teilnahme an dem Training. Es gelten die [ECS-AGB](#) entsprechend.

Der Teilnehmer gewährleistet, dass er den Zugang nicht in einer Weise nutzen wird, die die Stabilität oder Integrität der Plattform beeinträchtigen wird. Er verpflichtet sich, die ihm überlassenen Zugangsdaten nur für seine Trainingszwecke zu nutzen.

Die nach dem Vertrag und diesen Geschäftsbedingungen zugesicherten Eigenschaften der ECS-Nutzung stellen ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung keine Garantie, sondern lediglich eine Leistungsbeschreibung dar.

Dem Teilnehmer wird das nicht-ausschließliche, zeitlich auf die Dauer dieses Vertrages beschränkte Recht zur Nutzung von ECS bis 4 Wochen nach Beendigung der Schulung eingeräumt. Das Recht ist nicht auf Dritte übertragbar und nicht unterlizenzierbar. Der Teilnehmer verpflichtet sich, die Zugangsdaten vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu schützen. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass Dritte unbefugt über den Zugang des Teilnehmers auf ECS zugegriffen oder in sonstiger Weise eingewirkt haben, so ist der Teilnehmer verpflichtet, EACG unverzüglich darüber zu informieren und die näheren Umstände mitzuteilen.

Die Nutzungsmöglichkeit ist nur dann vorübergehend eingeschränkt oder aufgehoben, wenn dies aus technischen Gründen, insbesondere zur Aktivierung von Updates und Upgrades sowie zu Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten notwendig ist. Der Teilnehmer ist nicht berechtigt, ECS oder Teile davon, zu vervielfältigen, zu ändern oder zu dekompileieren, soweit dies nicht durch §§ 69 d, e Urheberrechtsgesetz oder anderweitig explizit erlaubt ist.

Verstößt der Teilnehmer gegen die eingeräumten Nutzungsrechte, so behält sich EACG vor dem Teilnehmer bereits vorzeitig den ECS-Zugang unverzüglich zu entziehen.